

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 9. März 2000

in der Rechtssache C-386/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik<sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/104/EG — Arbeitszeitgestaltung — Nichtumsetzung)

(2000/C 149/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-386/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. J. Kuijper und A. Aresu) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor U. Leanza, Beistand: D. Del Gaizo), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstößen hat, daß sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) nachzukommen, nicht erlassen und/oder es unterlassen hat, die Kommission davon zu unterrichten, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter G. Hirsch und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 9. März 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verstößen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 397 vom 19.12.1998.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. März 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-102/98 und C-211/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Ibrahim Kocak gegen Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (C-102/98) und Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft (C-211/98)<sup>(1)</sup>

(„Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschlüsse des Assoziationsrates — Soziale Sicherheit — Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Unmittelbare Wirkung — Umfang — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Bestimmung des Geburtsdatums im Hinblick auf die Vergabe einer Sozialversicherungsnummer und die Gewährung einer Altersrente“)

(2000/C 149/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-102/98 und C-211/98, betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom deutschen Bundessozialgericht in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Ibrahim Kocak gegen Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (C-102/98) und Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft (C-211/98) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 des am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch den Beschuß 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685) im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, des Artikels 37 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls, des Artikels 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (nicht veröffentlicht) und des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ABl. 1983, C 110, S. 60), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissocet, G. Hirsch, H. Ragnemalm, M. Wathélet und V. Skouris — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 14. März 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: